



Nr.: 23/2018

15. Oktober 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden vom 11. Oktober 2018	2
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement vom 5. Oktober 2018	9

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden

Vom 11. Oktober 2018

Aufgrund von § 13 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat das Rektorat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2018 im Einvernehmen mit dem Senat vom 10. Oktober 2018 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung für Technische Universität Dresden vom 29. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2009 vom 7. August 2009, S. 15), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Wahlordnung Technischen Universität Dresden vom 15. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 35/2015 vom 7. Oktober 2015, S. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 d) wird neu hinzugefügt:
„d) die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Bereichsräten gemäß § 88 Abs. 4 SächsHSFG, § 4 Grundordnung,“
 - b) Absatz 1 Nummer 2 e) wird wie folgt gefasst:
„e) der Studiendekane und Studiendekaninnen gemäß § 91 Abs. 1 SächsHSFG,“
 - c) Absatz 1 Nummer 2 f) wird neu hinzugefügt:
„f) der Bereichssprecher und Bereichssprecherinnen für die Bereiche gem. § 4 Grundordnung sowie
 - d) Absatz 1 Nummer 3 c) wird neu hinzugefügt:
„c) der Gleichstellungsbeauftragten der Bereiche gem. § 4 Grundordnung,“
 - e) Absatz 1 Nummer 3 d) wird neu hinzugefügt:
„d) der Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Bereiche gem. § 4 Grundordnung,“
 - f) Absatz 1 Nummer 3 c) wird Absatz 1 Nummer 3 e).
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 d) soll zeitgleich mit der Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 c) durchgeführt werden.“
 - b) Absatz 3 wird Absatz 4
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a, b, c und d sollen zeitgleich mit einer Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt werden, ohne dass eine Trennung nach Gruppen stattfindet.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlleiter bzw. Wahlleiterin ist der Kanzler bzw. die Kanzlerin. Dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin ist Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin, soweit der Kanzler oder die Kanzlerin über die Stellvertretung keine gesonderte Regelung trifft.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglieder der Universität, die mehr als einer der in § 50 Abs.1 SächsHSFG genannten Gruppen oder mehr als einem Bereich oder mehr als einer Fakultät angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe, oder in welchem Bereich oder welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben. Wird diese Erklärung bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 50 Abs. 1 SächsHSFG angeführten Gruppen bzw. im ersten Schritt nach der Reihenfolge der Fakultäten, im zweiten Schritt nach im Anhang zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden abgebildeten Reihenfolge, bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen nach der zuerst erworbenen Mitgliedschaft. Für alle Wahlen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Wahlordnung kann die Wahlberechtigung nur einheitlich bestimmt werden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 a, b, c und d wird vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin erstellt.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es gliedert sich entsprechend § 50 Abs. 1 SächsHSFG nach Gruppen, die grundsätzlich nach Bereichen, Fakultäten und der Zentralverwaltung untergliedert sind.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Finden die Wahlen für die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSFG (Studierende) gleichzeitig mit den Wahlen der Studentenschaft statt, ist es zulässig, hinsichtlich Ort und Zeit der Stimmabgabe die Regelungen nach der Wahlordnung der Studentenschaft anzuwenden. Darauf muss in der Ausschreibung nach § 6 dieser Wahlordnung hingewiesen werden.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei jeder Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 c und d kann jeder Wähler und jede Wählerin bis zu drei Stimmen abgeben. Er bzw. sie kann dabei einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) oder auch seine bzw. ihre drei Stimmen auf mehrere Kandidaten und Kandidatinnen in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen (panaschieren). Bei jeder Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann jeder Wähler und jede Wählerin jeweils eine Stimme abgeben.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stimmabgabe ist für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a, b, c und d auch in der Form der Briefwahl zulässig.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 3. Ist ein Kandidat bzw. eine Kandidatin sowohl als Vertreter bzw. Vertreterin oder Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterin seiner bzw. ihrer Gruppe im Fakultätsrat oder als Stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter bzw. Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gewählt als auch als Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin der Fakultät gewählt, so muss er bzw. sie gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin erklären, welche Wahl er bzw. sie annimmt. Eine Annahme beider Wahlen ist nicht statthaft. Liegt keine Erklärung vor, so gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2:

- im Falle der gleichzeitigen Wahl als Gruppenvertreter bzw. Gruppenvertreterin und stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter bzw. stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte die Wahl zum Gruppenvertreter bzw. zur Gruppenvertreterin,
- im Falle der gleichzeitigen Wahl als Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte und als stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter bzw. stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte die Wahl zum Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte,
- ansonsten die Wahl als Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin als angenommen.

Die Sätze 4,5 und 6 gelten entsprechend für die Bereiche.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird hinzugefügt:

„(3) Eine gleichzeitige Annahme der Wahl als Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder als stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter bzw. stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs und als Gruppenvertreter bzw. Gruppenvertreterin oder als Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterin im Fakultätsrat ist im Plenarwahlmodell nach § 25 unzulässig. Die Regelung aus Abs. 1 S. 4,5 und 6 gelten entsprechend.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt nach, wer gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen der bzw. die Nächste ist. Sind Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, finden für die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 SächsHSFG sowie die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten Ersatzwahlen im Sinne von § 21 Abs. 1 der Grundordnung statt (Nachwahlen). Sie sind auf die betroffene Gruppe und den betroffenen Wahlkreis zu beschränken. Gewählt wird nur für die verbleibende Wahlperiode.“

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 a und c) ist zusätzlich zu Abs. 1 die Besonderheit des § 31 Abs. 3 zu beachten. Sind Stellvertreter und Stellvertreterinnen nicht vorhanden, finden für die Gleichstellungsbeauftragten Ersatzwahlen im Sinne von § 21 Abs. 1 der Grundordnung statt (Nachwahlen). § 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird hinzugefügt:

„(3) Wird ein Bewerber bzw. eine Bewerberin, sowohl für den Senat als Vertreter oder Vertreterin als auch für den Erweiterten Senat als Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterin gewählt, gilt er bzw. sie nur für den Senat als gewählt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Absatz 2.“

b) Folgender neuer Absatz 4 wird hinzugefügt:

„(4) Ist ein Kandidat bzw. eine Kandidatin sowohl als Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterin seiner bzw. ihrer Gruppe im Senat als auch als Vertreter bzw. Vertreterin oder als Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterin im Erweiterten Senat gewählt, so muss er bzw. sie gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin erklären, welche Wahl er bzw. sie annimmt. Eine Annahme beider Wahlen ist nicht statthaft. Liegt keine Erklärung vor, so gilt:

- im Falle der gleichzeitigen Wahl als Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterin des Senats und Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterin des Erweiterten Senats die Wahl zum Ersatzvertreter des Senats,
- ansonsten die Wahl als Vertreter bzw. Vertreterin des Erweiterten Senats als angenommen

unter Voraussetzung des § 16 Abs. 1 S. 2. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Absatz 2.“

12. Vierter Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Fakultätsräte und Bereichsräte“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Wahlen der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in den Fakultätsräten und den Bereichsräten“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Wahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in den Fakultätsräten gelten § 88 Abs. 3 und 4 SächsHSFG sowie § 15 Grundordnung. Bis zur Neuwahl des Dekans bzw. der Dekanin nach § 29 leitet der amtierende Dekan bzw. die amtierende Dekanin die Sitzungen des Fakultätsrats.“

c) Folgender neuer Absatz 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Wahl der Bereichsräte nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 Grundordnung erfolgt entweder nach dem Direktwahlmodell oder dem Plenarwahlmodell. Das Wahlmodell bestimmt die jeweilige Bereichsordnung.

1. Nach dem Direktwahlmodell werden Fakultätsräte und Bereichsräte gesondert gewählt. Wahlkreise können gebildet werden. Sofern Wahlkreise gebildet werden, gilt Folgendes:

- a) Jeder bzw. jede Wahlberechtigte wird innerhalb seiner bzw. ihrer Mitgliedergruppe für die Ausübung seines bzw. ihres passiven Wahlrechts einem Wahlkreis zugeordnet. Der bzw. die Wahlberechtigte darf nur in seinem oder ihrem Wahlkreis kandidieren. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts findet keine Einteilung nach Wahlkreisen statt.
- b) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis.

2. Im Plenarwahlmodell sind die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats zugleich Mitglieder des jeweiligen Bereichsrats. Darüber hinaus bestimmt die Bereichsordnung über die Zuwahl weiterer Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen.

- a) Ist für die Zuwahl eine Einteilung in Wahlkreise vorgesehen, sind die Regelungen von Abs. 2 a entsprechend anzuwenden.

- b) Für den Fakultätsrat gelten die Regelungen des Senats entsprechend und die gesondert zu wählenden Mitglieder des Bereichsrats die Regelungen des Erweiterten Senats entsprechend gem. § 24 Abs. 2, 3 und 4.“
- d) Folgender neuer Absatz 3 wird hinzugefügt:
 „(3) Wahlberechtigte der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Nr. 1- 3 SächsHSFG, die einem der Bereiche, aber keiner Fakultät zugeordnet sind und für die keine direkt wählbare Vertretung ihrer jeweiligen Gruppe auf Bereichsebene vorgesehen ist, erklären bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht zum Bereichsrat ausüben. Geben sie diese Erklärung nicht ab, bestimmt sich die Zuordnung nach der Reihenfolge der Fakultäten in der Anlage der Grundordnung.“
- e) Folgender neuer Absatz 4 wird hinzugefügt:
 „(4) Im Übrigen erfolgt die Wahl nach Abschnitt 1.“
14. § 25 a wird hinzugefügt
- a) Folgende Überschrift wird hinzugefügt:
 „§ 25 a Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften“
- b) Folgender Absatz 1 wird hinzugefügt:
 „(1) Im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften werden für die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Nr. 1-3 SächsHSFG folgende Wahlkreise gebildet:
 Wahlkreis I: Philosophische Fakultät
 Wahlkreis II: Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
 Wahlkreis III: Fakultät Erziehungswissenschaften
 Wahlkreis IV: Juristische Fakultät
 Für die Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 SächsHSFG erfolgt keine Einteilung nach Wahlkreisen.“
- c) Folgender neuer Absatz 2 wird hinzugefügt:
 „(2) Die Zahl der nach Wahlkreisen zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter wird wie folgt festgelegt:
 aus Wahlkreis I
- 4 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 - 1 akademischer Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterin,
 - 1 Studierender oder Studierende,
- aus Wahlkreis II
- 3 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 - 1 akademischer Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterin,
 - 1 Studierender oder Studierende,
- aus Wahlkreis III
- 3 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 - 1 akademischer Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterin,
 - 1 Studierender oder Studierende,
- aus Wahlkreis IV
- 2 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 - 1 akademischer Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterin,
 - 1 Studierender oder Studierende“
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt dabei die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl binnen zwei Wochen auf Basis eines neuen nach dem Verfahren gemäß Abs. 1 zu erstellenden Vorschlags zu wiederholen.“

16. § 29 a wird hinzugefügt
- a) Folgende Überschrift wird hinzugefügt:
„§ 29 a Wahlen der Bereichssprecher und Bereichssprecherinnen“
 - b) Folgender Absatz 1 wird hinzugefügt:
„(1) Die Beratungen mit den im Bereichsrat vertretenen Gruppen zur Erstellung des Vorschlags nach § 15 Abs. 2 Grundordnung führen der gewählte Rektor bzw. die gewählte Rektorin, die nach § 28 gewählten Prorektoren und Prorektorinnen sowie der Kanzler bzw. die Kanzlerin gemeinsam.“
 - c) Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt:
„(2) Eine Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt.“
 - d) Folgender Absatz 3 wird hinzugefügt:
„(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt dabei die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl binnen zwei Wochen auf Basis eines neuen nach dem Verfahren gemäß Abs. 1 zu erstellenden Vorschlags zu wiederholen.“
17. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Grundsätzlich hat jeder bzw. jede Gleichstellungsbeauftragte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Fakultätsordnung, die Bereichsordnung oder Ordnung der Zentralen Einrichtung kann darüber hinaus weitere, jedoch maximal fünf Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vorsehen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für die Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 e lädt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin spätestens 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse zu den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a, c zu einem Konvent der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, Bereiche und Zentralen Einrichtungen ein. Wahlvorschläge können spätestens auf der Sitzung des Konvents erfolgen. Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule i.S.v. § 49 Abs. 1 SächsHSFG. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.“
 - c) Absatz 5 wird neu hinzugefügt:
„(5) Umfasst ein Bereich ausschließlich eine Fakultät, wird der Kandidat oder die Kandidatin gleichzeitig mit der Wahl zur oder zum Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät zur oder zum Gleichstellungsbeauftragten des Bereiches gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 GO gewählt. Für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter gilt entsprechendes. Die Bereichsordnung kann eine abweichende Regelung vorsehen.“
18. § 32 wird wie folgt geändert:
- „Im Senat, im Erweiterten Senat, in den Fakultätsräten und Bereichsräten werden die Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen durch die Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen nach § 14 vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragten werden durch ihre jeweiligen nach § 55 Abs. 1 und 2 SächsHSFG gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen vertreten. Die Sitzungsververtretung eines Senators bzw. einer Senatorin durch ein Mitglied des Erweiterten Senats, das gleichzeitig Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterin im Senat ist, ist während der Sitzungen des Erweiterten Senats ausgeschlossen.“

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt am 16. Oktober 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Dresden, den 11. Oktober 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement

Vom 5. Oktober 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement vom 6. Oktober 2016 (Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2016 vom 10. November 2016, S. 61), die durch die Satzung vom 25. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 22/2018 vom 27. September 2018, S. 419) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:
„§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“
3. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 16 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Fachliche Voraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 13 Absatz 5 erfüllt wären, gelten als erbracht, wenn der Prüfungsausschuss dem auf Antrag der bzw. des Studierenden zustimmt.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 27. August 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 11. September 2018.

Dresden, den 5. Oktober 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen